



## Vorlage

Datum: 20.05.2014  
Vorlage RB/2230/2014

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Mitglieder in den Ausschüssen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat beschließt,  a) Herrn Jörg Wüstenhagen zum sachverständigen Bürger mit beratender Stimme in Denkmalangelegenheiten im Ausschuss für Bauen und Verkehr zu bestellen, b) Herrn Pfarrer Klaus-Peter Suder als Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde sowie Herrn/Frau xxx als Vertreter der katholischen Kirchengemeinde zum ständigen Mitglied mit beratender Stimme für Schulangelegenheiten im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. c) die Damen und Herren Schulleiter Renate Mohr, Ingelore Jacobs, Beate Dickentmann, Achim Köllen und Christiane Klur zur ständigen Beratung für Schulangelegenheiten im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. Im Verhinderungsfall können die stellvertretenden Schulleiter/innen an der Sitzung teilnehmen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	12.06.2014	öffentlich

### **Sachverhalt:**

In verschiedenen Ausschüssen sind nach speziellen Rechtsvorschriften beratende Mitglieder zu entsenden. Diese sind ebenfalls vom Rat zu benennen.

Es handelt sich hierbei um:

### **Ausschuss für Bauen und Verkehr**

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes soll im Regelfall ein „Sachverständiger Bürger“ an den Beratungen des für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ausschusses teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher Herrn Jörg Wüstenhagen, Kleinhöfeld 2, zum sachverständigen Bürger zu bestellen. Herr Wüstenhagen ist bereit, diese Aufgabe weiterhin zu übernehmen.

## Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

1. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ist je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Die Kirchen wurden angeschrieben und um die Benennung je eines Vertreters gebeten. Die ev. Kirche hat Herr Pfarrer Klaus-Peter Suder benannt. Eine Antwort der kath. Kirche steht noch aus.
2. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG können auch Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Es wird vorgeschlagen, wie bisher auch die Schulleiter/innen an den Beratungen in Schulangelegenheiten zu beteiligen. Im Verhinderungsfall sollen die stellvertretenden Schulleiter/innen an den Sitzungen teilnehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper